

Nachdruck vom 4. 6. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (StbG-Novelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 685/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 5 lautet:

„5. Anzeige (§ 58 c).“

2. § 10 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

3. § 58 c lautet:

„58 c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik

Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (§ 39) wiedererworben hat.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Anzeige (Abs. 1) kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.

(4) Die Anzeige (Abs. 1), der Bescheid (Abs. 2) und im Verfahren beizubringende Unterlagen wie insbesondere Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen sind von den Stempelgebühren befreit.“

4. § 66 Z 1 lit. c, e und f lauten:

„c) des § 41 Abs. 2, § 53 Z 4 sowie § 58c Abs. 3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;

e) des § 58c Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen;

f) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres.“

VORBLATT

Problem:

Das geltende Staatsbürgerschaftsgesetz sieht eine Wiedereinbürgerung von Emigranten (Vertriebenen) nur unter der Voraussetzung der Wohnsitzbegründung im Inland vor. Darüber hinaus enthält die derzeitige Rechtslage eine effizienzhemmende Mehrfachzuständigkeit.

Ziel:

Beitrag zur Wiedergutmachung an den in den Jahren bis 1945 emigrierten (vertriebenen) Personen durch den Entfall des Erfordernisses der Wohnsitzbegründung in Österreich. Beseitigung des im § 10 Abs. 3 vorgesehenen Anhörungsrechtes des Bundesministers für Inneres.

Inhalt:

Der Entwurf enthält Regelungen über den erleichterten Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie den Entfall der Gebührenpflicht für diese Fälle. Darüber hinaus sind Anpassungsbestimmungen vorgesehen. Schließlich entfällt das Anhörungsrecht des Bundesministers für Inneres in Fällen der Verleihung der Staatsbürgerschaft bei einer Wohnsitzdauer von weniger als zehn Jahren.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Durch die Neuregelung entsteht ein geringer Verwaltungsmehraufwand für die Länder (Vollziehungsbehörden) und verringert sich durch den Entfall des Anhörungsrechtes der Verwaltungsaufwand des Bundes. Trotz des Gebührenentfalles wird somit keine Kostensteigerung bei der Vollziehung eintreten.

EG-Konformität:

Da EG-rechtliche Bestimmungen in diesem Bereich nicht bestehen, ist der vorliegende Novellierungsentwurf mit dem EG-Recht vereinbar.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In teilweise von Enttäuschung geprägten Schreiben wird immer wieder beklagt, daß für eine erleichterte Wiedereinbürgerung — insbesondere ist in diesen Fällen keine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vorgesehen — von Emigranten (Vertriebenen) eine Wohnsitzbegründung in Österreich verlangt wird. Vielen ist diese aus wirtschaftlichen, beruflichen und familiären Erwägungen nicht möglich, obwohl nach wie vor eine tief empfundene Bindung zu Österreich besteht. Mit der vorliegenden Novelle wird diesem Anliegen dadurch Rechnung getragen, daß das Erfordernis einer Wohnsitzbegründung im Inland entfällt. Die Reaktion des bisherigen Heimatstaates auf diesen Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft ist jedoch nicht beeinflussbar.

Während nach der geltenden Rechtslage — abgesehen vom Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband — auch für Emigranten (Vertriebene) die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 wie insbesondere Unbescholtenheit, Nichtvorliegen eines Aufenthaltsverbotes, bejahende Einstellung zur Republik Österreich und gesicherte Existenz vorgesehen sind, soll aus das letztgenannte Kriterium entfallen. Mag der Wegfall dieser Einbürgerungsvoraussetzung auch nur symbolhaft sein — beim genannten Personenkreis ist im Grunde von einer gesicherten Existenz auszugehen — so entspricht dies dennoch dem von der Novelle getragenen Grundsatz einer weiteren „Wiedergutmachung“.

Weiters sieht die Novelle den Entfall des Anhörungsrechtes des Bundesministers für Inneres bei einer Wohnsitzdauer unter 10 Jahren vor. Damit wird dem Wunsch der Länder, der auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens artikuliert wurde, Rechnung getragen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorliegenden Gesetzesnovelle gründet sich auf den Kompetenzatbestand „Staatsbürgerschaft“ (Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG) und hinsichtlich § 58 c Abs. 4 auf den Kompetenzatbestand „Bundesfinanzen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG).

Der Entwurf enthält im § 58 c Abs. 3 eine Verfassungsbestimmung.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die terminologische Anpassung ergibt sich aus der Neufassung des § 58 c.

Zu Z 2:

In Fällen einer vorzeitigen Einbürgerung bei Minderjährigen oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen entscheidet nun allein die Landesregierung.

Zu Z 3:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage sieht Abs. 1 eine erleichterte Wiedereinbürgerung auch ohne Wohnsitzbegründung in Österreich vor. Weiters entfällt das Erfordernis des zehnjährigen Besizes der Staatsbürgerschaft. Während die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 weiterhin gelten, wird von der Voraussetzung der gesicherten Existenz Abstand genommen.

In Entsprechung einer im Begutachtungsverfahren erhobenen Forderung werden nunmehr die Beweggründe, die ein Verlassen des Staatsgebietes in jenen Jahren bewirkten, angeführt. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Wiedergutmachung sollen dabei sämtliche Fälle politischer, rassistischer oder sonstiger Verfolgung bis 9. Mai 1945 erfaßt werden.

Gemäß Abs. 2 hat die Behörde das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Sinne des § 37 AVG zu prüfen und sodann mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Da lang zurückliegende Sachverhalte angesprochen sind, bedarf es eines entsprechenden Mitwirkens der Partei.

Abt. 3 sieht zur Erleichterung des Zugangs zu diesem Verfahren die Möglichkeit der Einbringung der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Vertretungsbehörde vor. Da die Vollziehung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten nach Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG in dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, die Mitwirkung von Bundesorganen aber im B-VG für Staatsbürger-

schaftsangelegenheiten nicht vorgesehen ist, bedarf die Einbindung der österreichischen Vertretungsbehörden in das Verfahren einer Verfassungsbestimmung.

Die Befreiung von den Stempelgebühren im Abs. 4 ist vom Gedanken getragen, daß am neuerlichen Bekenntnis dieser Personengruppe zu Österreich ein öffentliches Interesse besteht.

Textgegenüberstellung

Geleitende Fassung

§ 6.

5. Anzeige der Wohnsitzbegündung (§ 58 c).

§ 10.

(3) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt oder wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegt. In solchen Fällen ist vor der Verleihung der Bundesminister für Inneres anzuhören.

Vorgeschlagene Fassung

§ 6 Z 5 lautet:

„5. Anzeige (§ 58 c).“

§ 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt oder wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegt.“

§ 58 c lautet:

§ 58 c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 9 die Staatsbürgerschaft, wenn er

1. durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besitzt,
2. sich aus einem der im § 2 Abs. 3 vorsezier und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes (1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben,
3. während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und
4. zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik begründet und dies der zuständigen Behörde (§ 39) anzeigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde (§ 39) mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß der Fremde mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z 4) die Staatsbürgerschaft erworben hat.

1093 der Beilagen

§ 58 c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintrittens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (§ 39) wiedererworben hat.

(3) (Verfassungbestimmung) Die Anzeige (Abs. 1) kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.

(4) Die Anzeige (Abs. 1), der Bescheid (Abs. 2) und im Verfahren beizubehaltende Unterlagen wie insbesondere Zeugnisse, Personensiaundurkunden und Übersetzungen sind von den Stempelgebühren befreit.“

Geltende Fassung

§ 66.

c) des § 41 Abs. 2 sowie § 53 Z 4 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;

e) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres;

Vorgeschlagene Fassung

§ 66 Z 1 lit. c, e und f lauten:

c) des § 41 Abs. 2, § 53 Z 4 sowie § 58 c Abs. 3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;

e) des § 58 c Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen;

f) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres;